

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die mißbräuchliche Abzweigung und Verwendung von bestimmten chemischen Erzeugnissen (Grundstoffen) zum Zwecke der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu unterbinden bzw. strafrechtlich zu verfolgen.

B. Lösung

Für das Herstellen und Inverkehrbringen von 22 Grundstoffen einschließlich ihrer Zubereitungen sind umfassende Kontrollmaßnahmen vorgesehen, die in der Richtlinie 92/109/EWG für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichermaßen verbindlich geregelt sind. Kontrollmaßnahmen sind insbesondere Erlaubnisse und Anzeigen über das Herstellen und Inverkehrbringen von Grundstoffen, Aufzeichnungen, Kennzeichnungen sowie die Benennung eines Verantwortlichen in jedem Betrieb, der Grundstoffe herstellt oder in den Verkehr bringt. Darüber hinaus sind die Pflicht der Betriebe zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die gegenseitige Unterrichtung der Behörden sowie Bußgeld- und Strafvorschriften vorgesehen.

Fristablauf: 04.02.94

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Länder werden infolge der Durchführung dieses Gesetzes unterschiedlich mit Kosten belastet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten. Mit einem derzeit nicht quantifizierbaren Personalmehrbedarf sowie Folgekosten im Sachmittelbereich beim Zollkriminalamt und beim Bundesgesundheitsamt ist zu rechnen. Darüber hinausgehende Mehrkosten für die Haushalte der Länder lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die Überwachung und Kontrolle nach diesem Gesetz zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen wird. Dies läßt sich derzeit nicht voraussagen. Andererseits kann das Bundesgesundheitsamt für die nach diesem Gesetz erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen von den beteiligten Wirtschaftsunternehmen Gebühren erheben, wenn dies in einer Rechtsverordnung bestimmt wird. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind daher nicht auszuschließen. Vom Umfang der möglichen Gebühren her werden meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau jedoch nicht erwartet.

24.12.93

6 - Fz - In - R - U - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 24. Dezember 1993

021 (313) - 231 03 - Gr 14/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

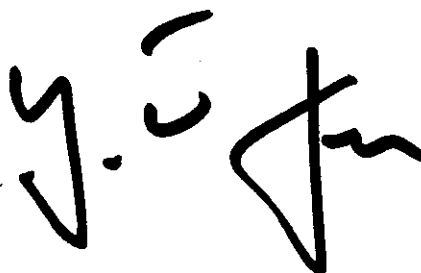
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs
mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von
Betäubungsmitteln mißbraucht werden können
(Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Fristablauf: 04.02.94

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Federal Government, is positioned in the lower right area of the document.

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen,
die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln miß-
braucht werden können

(Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen verfolgen den Zweck,

1. die Abzweigung von Grundstoffen für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern und
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (ABl. EG Nr. L 370 S. 76).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Grundstoff: ein erfaßter Stoff im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. EG Nr. L 357 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Gemeinschaft: die Europäischen Gemeinschaften;
3. Drittland: ein Land außerhalb der Gemeinschaft;
4. Einfuhr: die körperliche Verbringung von Grundstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie die körperliche Verbringung von Grundstoffen in einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland aus einem Drittland.
5. Ausfuhr: die körperliche Verbringung von Grundstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie die körperliche Verbringung von Grundstoffen aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in ein Drittland.
6. Durchfuhr: die Beförderung von Grundstoffen im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beförderung von Grundstoffen zwischen Drittländern durch einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt;

7. Wirtschaftsbeteiligter: eine in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete natürliche oder juristische Person;

8. Herstellen:

das Gewinnen, Synthetisieren, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln von Grundstoffen;

9. Inverkehrbringen:

das Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, das Feilhalten, das Feilbieten und die Abgabe an Dritte.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, Grundstoffe, wenn sie zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden sollen, herzustellen, mit ihnen Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durchzuführen, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.

§ 4

Allgemeine Vorkehrungen gegen Abzweigung

(1) Wirtschaftsbeteiligte sind verpflichtet,

1. im Rahmen der ihnen zumutbaren Sorgfalt Vorkehrungen zu treffen, um eine Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern,
2. einen Verantwortlichen (§ 5) für den von ihnen betriebenen Verkehr mit Grundstoffen, ausgenommen im Rahmen des Betriebs einer Apotheke oder einer tierärztlichen Hausapothek, zu bestellen und dem Bundesgesundheitsamt zu benennen und

3. im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs festgestellte Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, die die Annahme rechtfertigen, daß zum Herstellen oder Inverkehrbringen, zur Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bestimmte Grundstoffe möglicherweise zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln abgezweigt werden, der Gemeinsamen Stelle nach § 6 unverzüglich, erforderlichenfalls fernmündlich, mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind innerhalb von drei Tagen schriftlich zu wiederholen. Die mitgeteilten Daten dürfen nur für die in § 1 genannten Zwecke sowie zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden Straftaten verwendet werden.

(2) Wer Tatsachen nach Absatz 1 mitteilt, die auf eine Straftat nach § 29 schließen lassen, kann wegen dieser Mitteilung nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Mitteilung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

§ 5

Verantwortlicher für den Grundstoffverkehr

(1) Der Verantwortliche hat darüber zu wachen, daß der von dem Wirtschaftsbeteiligten betriebene Verkehr mit Grundstoffen unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 3, 4, 7, 8, 13 bis 18 und 21 erfolgt.

(2) Als Verantwortlicher ist je nach Rechtsform des Unternehmens des Wirtschaftsbeteiligten ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer, ein vertretungsberechtigter Gesellschafter, der Wirtschaftsbeteiligte selbst oder eine sonstige Person aus dem Unternehmen zu bestellen, die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben uneingeschränkt in der Lage ist.

§ 6

Gemeinsame Stelle des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes beim Bundeskriminalamt

(1) Beim Bundeskriminalamt wird eine Gemeinsame Stelle von Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt eingerichtet. Die Verantwortlichkeit wird von dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen einvernehmlich festgelegt.

(2) Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 24 Abs. 3 Satz 3 und § 26 Abs. 1 Satz 2 leitet die Gemeinsame Stelle der jeweiligen Zuständigkeit entsprechend an das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt weiter.

(3) Die Gemeinsame Stelle übermittelt den Inhalt der Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich an das Bundesgesundheitsamt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

2. Abschnitt

Vorschriften für den Verkehr mit Grundstoffen

§ 7

Erlaubnis

(1) Einer Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes bedarf, wer die in Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundstoffe herstellen, erwerben, an Dritte abgeben, veräußern oder sonst in den Verkehr bringen will. Die Erlaubnis wird dem Inhaber für seine Person, für eine bestimmte Betriebsstätte und für eine bestimmte Art der Grundstoffe und des Grundstoffverkehrs erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 steht gleich eine Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen.

(3) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke,
2. Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit, die von ihnen mit der Untersuchung von Grundstoffen beauftragten Behörden sowie entsprechende ausländische Behörden.

§ 8

Antrag

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist beim Bundesgesundheitsamt zu stellen. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigelegt werden:

1. der Name und der Vorname oder die Firma und die Anschrift des Antragstellers,
2. der Name, Vorname und die Anschrift des Verantwortlichen sowie eine Beschreibung seiner Stellung im Unternehmen des Wirtschaftsbeteiligten gemäß § 5 Abs. 2,
3. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße und Hausnummer,
4. die Lagerorte der Grundstoffe und eine Beschreibung der Sicherungen gegen unbefugte Entnahmen,
5. die Bezeichnung der Grundstoffe und die Art des Grundstoffverkehrs (§ 7 Abs. 1).

§ 9

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. für die Betriebsstätten ein Verantwortlicher nicht bestellt oder nicht benannt ist;
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken dagegen ergeben, daß der Verantwortliche die ihm nach § 5 Abs. 1 obliegenden Aufgaben uneingeschränkt erfüllen kann;
3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich sonstige erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen, des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben;
4. ausreichende Sicherungen (§ 8 Nr. 4) nicht vorhanden sind;
5. die Sicherheit oder Kontrolle des Grundstoffverkehrs aus anderen als den in den Nummern 1 bis 4 genannten Gründen nicht gewährleistet ist, oder
6. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen einem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist (§ 10 Abs. 2) abgeholfen wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Grundstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Gemeinschaft geboten ist.

§ 10

Entscheidung

(1) Das Bundesgesundheitsamt entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis.

(2) Gibt das Bundesgesundheitsamt dem Antragsteller Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuhelpfen, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem dem Antragsteller die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat jede Änderung der in § 8 bezeichneten Angaben dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Erweiterung hinsichtlich der Art der Grundstoffe oder des Grundstoffverkehrs sowie bei Änderungen in der Person des Erlaubnisinhabers oder der Lage der Betriebsstätten, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen. In den anderen Fällen wird die Erlaubnis geändert.

§ 11

Beschränkungen, Befristung,

Bedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis ist zur Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs auf den jeweils notwendigen Umfang zu beschränken. Sie muß insbesondere enthalten:

1. die Bezeichnung der Grundstoffe,
2. die Art des Grundstoffverkehrs und
3. die Lage der Betriebsstätten.

(2) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen versehen, mit einer Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden oder
2. mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder sonstiger Nebenbestimmungen im Sinne der Nummer 1 verbunden werden oder
3. nach ihrer Erteilung unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen des Begünstigten ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden,

wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Grundstoffverkehrs erforderlich ist oder die Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Grundstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Gemeinschaft geboten ist.

§ 12

Widerruf

Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 13

Erlaubnis für Drittlandshandel

(1) Auf die nach Artikel 2 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene Erlaubnis für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der in Kategorie 1 des Anhangs dieser Verordnung bezeichneten Grundstoffe finden die §§ 7 bis 12 entsprechende Anwendung.

§ 14

Abgabe

(1) Die in der Kategorie 1 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundstoffe dürfen nur abgegeben werden an

1. natürliche oder juristische Personen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder 2 sind oder eine tierärztliche Hausapotheke betreiben,
2. natürliche oder juristische Personen, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 92/109/EWG befugt sind, solche Grundstoffe herzustellen, zu erwerben, an Dritte abzugeben, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen,
3. die in § 7 Abs. 3 oder § 32 genannten Behörden oder Einrichtungen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Ausfuhr von Grundstoffen.

§ 15

Anzeige

Wer die in Kategorie 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundstoffe herstellen oder an Dritte abgeben, veräußern oder sonst in den Verkehr bringen will, muß dem Bundesgesundheitsamt die Anschriften der Räumlichkeiten, in denen er diese Grundstoffe herstellt oder von denen aus er mit ihnen Handel treibt, sowie jede Änderung dieser Anschriften unverzüglich anzeigen. Satz 1 gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke. Das Bundesgesundheitsamt übersendet dem Anzeigenden innerhalb eines Monats eine Bestätigung; dies gilt auch im Falle einer Anzeige nach Artikel 2 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Unterlagen

(1) Wirtschaftsbeteiligte, die in Kategorie 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Grundstoffe in der Gemeinschaft in den Verkehr bringen, müssen über jeden einzelnen Vorgang folgende Aufzeichnungen führen:

1. die Bezeichnung des Grundstoffs gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung,
2. Menge und Gewicht oder Volumen des Grundstoffs sowie im Fall von Zubereitungen Menge und Gewicht oder Volumen der Zubereitung sowie Menge und Gewicht oder prozentualer Anteil des oder der in der betreffenden Zubereitung enthaltenen Grundstoffs oder Grundstoffe vorbezeichneten Kategorien,
3. Name und Anschrift des Lieferanten, des Händlers und des Empfängers.

Der Verpflichtete nach Satz 1 hat den Unterlagen außerdem eine Erklärung des Kunden beizufügen, aus der der spezifische Gebrauch der Grundstoffe ersichtlich ist. Bei einem ständigen Kunden genügt eine Erklärung, die alle Vorgänge der Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer eines Jahres abdeckt. Die Angaben nach Satz 1 müssen auch in allen Handelsunterlagen wie Rechnungen, Ladeverzeichnissen, Frachtbriefen oder sonstigen Beförderungsunterlagen gemacht werden. Satz 1 gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke im Sinne des § 7 Abs. 2 sowie Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen und Handelsunterlagen sind sechs Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem der in Absatz 1 bezeichnete Vorgang stattgefunden hat, aufzubewahren und für die Überwachung unmittelbar zur Verfügung zu halten. Sie können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder

auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Es muß sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten

1. mit den Angaben bildlich oder inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Zum Monatsende ist ein Ausdruck der Daten zu fertigen, von dem Verantwortlichen zu unterschreiben und während der in Satz 1 genannten Frist aufzubewahren.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge mit Grundstoffen der Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung, wenn sie die im Anhang II der Richtlinie 92/109/EWG in der jeweils geltenden Fassung genannten Mengen nicht übersteigen.

§ 17

Kennzeichnung

(1) Grundstoffe der Kategorie 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sind beim Inverkehrbringen unter Verwendung der in dem Anhang der vorgenannten Verordnung angegebenen Bezeichnungen zu kennzeichnen. Bei Zubereitungen ist der in dem vorgenannten Anhang angegebenen Bezeichnung das Wort "Enthält" voranzustellen. Eine andere handelsübliche Kennzeichnung kann zusätzlich verwendet werden. Die Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 hat in deutlich lesbarer Schrift, in der deutschen oder einer anderen Gemeinschaftssprache und auf dauerhafte Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von

gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bleiben unberührt.

(2) Auf die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Grundstoffen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung findet Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt

Meldungen und Überwachung

§ 18

Meldungen

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder einer Bestätigung nach § 15 Satz 3 ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt getrennt für jede Betriebsstätte und für jeden Grundstoff der Kategorien 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung die jeweilige Menge zu melden, die

1. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
2. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern und Nummer der Ausfuhrgenehmigungen,
3. abgegeben wurde. Auf Verlangen des Bundesgesundheitsamtes sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Erwerbers sowie die an ihn abgegebene Menge anzugeben.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung nach Artikel 5 a Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt getrennt für jede Betriebsstätte und für jeden Grundstoff der Kategorie 3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung die jeweilige Menge nach Absatz 1 Nr. 2 zu melden.

(3) Makler, Kommissionäre und andere Geschäftsvermittler sind verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt bei Geschäftsvorgängen, an denen sie mitgewirkt haben, alle weiteren Wirtschaftsbeteiligten, die Art und Menge der Grundstoffe der Kategorien 1 und 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie das Datum ihrer eigenen Mitwirkung zu melden.

(4) Die in den Meldungen anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge oder das Volumen und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

(5) Die Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Bundesgesundheitsamt spätestens zwei Wochen nach dem Ende jedes Kalendervierteljahres für das vergangene Kalendervierteljahr schriftlich zu erstatten.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der in den Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, ist nur für den in § 1 Nr. 1 genannten Zweck zulässig.

(7) Das Bundesgesundheitsamt darf Meldungen nach den Absätzen 1 bis 3 an das Bundeskriminalamt sowie das Zollkriminalamt und die Zollbehörden für den in § 1 genannten Zweck übermitteln, soweit diese Behörden die Meldungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamt) oder dem Finanzverwaltungsgesetz benötigen.

§ 19

Automatisierter Datenabruf

(1) Das Zollkriminalamt darf die beim Bundesgesundheitsamt nach § 18 gespeicherten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, im automatisierten Verfahren abrufen.

(2) Für die Festlegung zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens gilt § 10 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. Diese bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Gesundheit. Über die Einrichtung des Abrufverfahrens ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz vom Bundesgesundheitsamt unter Mitteilung der getroffenen Festlegungen zu unterrichten.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt das Zollkriminalamt. Das Bundesgesundheitsamt prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Es hat bei durchschnittlich jedem 10. Abruf den Zeitpunkt, die abgerufenen Daten sowie Angaben zu der für den Abruf verantwortlichen Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

§ 20

Überwachung

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Behörden können Auskünfte und Unterlagen verlangen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 und der Richtlinie 92/109/EWG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Sie sind insbesondere befugt:

1. die in § 16 dieses Gesetzes und in Artikel 2 Nrn. 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, oder Ausdrücke der nach § 16 Abs. 2 angelegten Datenträger zu verlangen, soweit sie für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich sind,
2. von Wirtschaftsbeteiligten alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen,

3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Verkehr mit Grundstoffen durchgeführt wird, zu betreten und zu besichtigen, wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben, daß die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung und dieses Gesetzes beachtet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Verhinderung einer Straftat nach § 29 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 30, dürfen diese Räumlichkeiten auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie zu Wohnzwecken dienende Räume betreten werden; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt;
4. für eine Dauer von höchstens drei Monaten anzuordnen, daß ein Grundstoff nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht, aus-, ein- oder durchführt oder verwendet werden darf, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) der Grundstoff zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln abgezweigt werden soll oder
 - b) Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung oder dieses Gesetzes nicht eingehalten werden und dadurch die Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs in erheblichem Maße gefährdet wird.

Anordnungen in diesem Sinne können aus wichtigem Grund bis zu einem Jahr verlängert werden. Rechtsbehelfe gegen die vorstehenden Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Zollstellen prüfen im Rahmen der zollamtlichen Überwachung der Grundstoffe die Zulässigkeit der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Sie können zu diesem Zweck von den am Warenverkehr mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen weitere Angaben und

Unterlagen verlangen. Im übrigen gelten die Zollvorschriften über die Erfassung des Warenverkehrs und die Erlangung einer zollrechtlichen Bestimmung sinngemäß. Die Zollstelle lehnt die Annahme der Zollanmeldung ab, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen. In diesem Fall darf über die Grundstoffe nur mit Zustimmung der Zollstelle verfügt werden.

(3) Die aufgrund von Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Informationen dürfen nur für den in § 1 genannten Zweck verwendet werden.

§ 21

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Jeder Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die Maßnahmen nach § 20 zu dulden und bei der Durchführung der Überwachung mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen der mit der Überwachung beauftragten Personen die Stellen zu bezeichnen, an denen der Verkehr mit Grundstoffen stattfindet, umfriedete Grundstücke, Gebäude, Räume, Behälter und Behältnisse zu öffnen, Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist, vor der Auskunft über sein Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 22

Probenahmen

(1) Soweit es zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist

ein Teil der Probe, oder sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

§ 23

Kosten

(1) Das Bundesgesundheitsamt kann Kosten (Gebühren und Auslagen) für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsverordnungen erheben.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

4. Abschnitt

Vorschriften für Behörden

§ 24

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen sowie den Warenverkehr mit diesen Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die Zollbehörden. Koordinierungsstelle ist das Zollkriminalamt.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung des Herstellens und Inverkehrbringens von Grundstoffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes durch Wirtschaftsbeteiligte, die eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder nach Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung besitzen sowie für die Durchführung der in Artikel 4, 5 und 5 a dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist das Bundesgesundheitsamt.

(3) Korrespondenzbehörden im Sinne des Artikels 7 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sind das Bundesgesundheitsamt und das Zollkriminalamt. Als Korrespondenzbehörde gilt auch die Gemeinsame Stelle nach § 6. Informationen, die das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die innerstaatliche Überwachung betreffen, werden an das Bundesgesundheitsamt, Informationen zur Überwachung und Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Überwachung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an das Zollkriminalamt und Informationen zu strafrechtlichen Ermittlungen an die Gemeinsame Stelle nach § 6 übermittelt.

(4) Zuständige Behörde für Anzeigen nach Artikel 2 a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung ist das Bundesgesundheitsamt.

§ 25

Mitwirkung anderer Behörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Beamten des Bundesgrenzschutzes, die mit Aufgaben des Grenzschutzes gemäß § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes betraut sind, und im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister des Innern die Beamten der Bayerischen Grenzpolizei mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen, die den Zollstellen nach § 24 Abs. 1 obliegen. Nehmen die in Satz 1 bezeichneten Beamten diese Aufgabe wahr, gilt § 67 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

(2) Bei Verdacht auf Verstöße gegen Vorschriften, Verbote und Beschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils

geltenden Fassung oder dieses Gesetzes, der sich bei der Abfertigung ergibt, unterrichten die Abfertigungszollstellen sowie die mitwirkenden Behörden die nach § 24 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden unverzüglich, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 26

Gegenseitige Unterrichtung

(1) Bei Verdacht einer Straftat nach § 29 unterrichten die nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Zollbehörden sowie die nach § 25 Abs. 1 mitwirkenden Behörden unverzüglich das Zollkriminalamt. Das Zollkriminalamt leitet diese Informationen unter Beachtung des § 30 der Abgabenordnung unverzüglich an das Bundeskriminalamt weiter. Bei Verdacht einer Straftat nach § 29 unterrichtet das gemäß § 24 Abs. 2 zuständige Bundesgesundheitsamt unverzüglich die Gemeinsame Stelle nach § 6. Das Bundeskriminalamt unterrichtet bei Verdacht einer Straftat nach § 29 unverzüglich das Zollkriminalamt.

(2) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Zollkriminalamt übermitteln dem Bundesgesundheitsamt unverzüglich Erkenntnisse über Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, die für Entscheidungen des Bundesgesundheitsamtes nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind. Eine Übermittlung unterbleibt, soweit dies den Ermittlungszweck gefährden würde oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(3) Das Bundesgesundheitsamt kann die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die Zollbehörden und das Zollkriminalamt übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen erforderlich ist.

(4) Die Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere

Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.

§ 27

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 29 und 30 Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsstellen vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsstellen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111 1 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

§ 28

Meldungen

(1) Die Gemeinsame Stelle nach § 6 meldet dem Bundesgesundheitsamt

1. die ihr im Inland bekanntgewordenen Sicherstellungen von Grundstoffen nach Art und Menge und
2. die Methoden der Abzweigung einschließlich der unerlaubten Herstellung von Grundstoffen.

(2) Die Meldungen nach Absatz 1 sind jährlich bis zum 1. März für das vergangene Kalenderjahr abzugeben. Die nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 in der jeweils geltenden Fassung sowie Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/109/EWG vorgeschriebene Berichterstattung über die Anwendung der Kontrollmaßnahmen für Grundstoffe obliegt dem Bundesgesundheitsamt.

5. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 29

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 einen Grundstoff herstellt, mit ihm Handel treibt, ihn ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, durchführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 13, einen in Anlage I Kategorie 1 bezeichneten Grundstoff herstellt, einführt, ausführt, durchführt, an Dritte abgibt, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt oder

3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Gemeinschaft, die Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

handelt.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Absatz 1 Nr. 3 zu ahnden sind.

§ 30

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. in einem Antrag nach § 8 eine unrichtige Angabe macht oder eine unrichtige Unterlage beifügt,

2. entgegen § 14 einen Grundstoff an Dritte abgibt,
3. entgegen § 15 Satz 1 eine Anschrift oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
4. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 eine Erklärung nicht beifügt oder entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 eine Aufzeichnung oder eine Handelsunterlage nicht oder nicht sechs Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen Grundstoff oder eine Zubereitung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet,
7. entgegen § 18 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils in Verbindung mit Abs. 4 und 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 21 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder
9. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Gemeinschaft, die Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen regeln, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 9 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt.

§ 31

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 29 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 30 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32

Bundeswehr

(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7, § 15 und § 16 auf Einrichtungen der Bundeswehr für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit entsprechende Anwendung.

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit Rechtsakte der Gemeinschaft oder die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und dies zwingende Gründe der Verteidigung erfordern.

§ 33

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, das Inverkehrbringen, die Kennzeichnung, die Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die Überwachung von Grundstoffen zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um ihrer Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln vorzubeugen oder um die internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Rechtsakte der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführen.

§ 34

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 18 a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter "sowie der in § 18 a genannten Stoffe und Zubereitungen" gestrichen.
3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die bisherige Nummer 11 wird gestrichen;
 - bb) in Nummer 13 wird die Angabe ", 11 oder 12" durch die Angabe "oder 12" ersetzt;
 - cc) die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar."

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe ", 11 oder 13" durch die Angabe "oder 13" ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b oder Nr. 10 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."
4. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Zurückstellung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.
5. In § 37 wird die Überschrift "Absehen von der Verfolgung" durch die Überschrift "Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage" ersetzt.
6. In § 38 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "§ 35 Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe "§ 35 Abs. 7 Satz 2" ersetzt.

§ 35

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des fünften auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die mißbräuchliche Abzweigung und Verwendung von bestimmten chemischen Erzeugnissen (Grundstoffen) zum Zwecke der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln zu verhindern bzw. zu verfolgen. Es dient damit zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden (1) sowie zur Anpassung der nationalen Verwaltung an die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (3).

Diese gemeinschaftlichen Rechtsakte setzen ihrerseits die einschlägigen Regelungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (nachfolgend "Suchtstoffübereinkommen von 1988") um; sie berücksichtigen zugleich Empfehlungen einer Arbeitsgruppe zur Kontrolle von

(1) ABl. EG Nr. L 370 S. 76

(2) ABl. EG Nr. L 357 S. 1

(3) ABl. EG Nr. L 96 S. 1

Grundstoffen (CATF), die der Weltwirtschafts-Gipfel 1990 in Houston (Texas) eingesetzt hatte (vgl. Wirtschaftserklärung von Houston vom 11. Juli 1990 unter Nr. 79, in Bulletin der Bundesregierung vom 13. Juli 1990 S. 783 ff.).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften und Empfehlungen enthalten jeweils eine Auflistung der Grundstoffe und sehen die Anwendung bestimmter nationaler und internationaler Kontrollverfahren vor, um der Abzweigung von Grundstoffen für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln wirksam entgegenzutreten. Die Grundstoffe sind entsprechend den Rechtsakten der Gemeinschaft auch in diesem Gesetz in drei Kategorien eingeteilt, die unterschiedlich strengen Kontrollen unterliegen. Die Liste der Grundstoffe kann von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bzw. der Gemeinschaft geändert bzw. ergänzt werden. Die Kontrollverfahren betreffen insbesondere das Herstellen und Inverkehrbringen sowie den Außenhandel und damit zusammenhängende Tätigkeiten, wie z.B. die der Makler, Lagerhalter oder Beförderungsunternehmer.

Als Kontrollmaßnahmen für den Verkehr mit Grundstoffen aller drei Kategorien sind u.a. Verbote, allgemeine Sorgfaltspflichten der Wirtschaftsbeteiligten, in bestimmten Fällen die Einholung einer Genehmigung für die Ausfuhr (4) sowie Strafvorschriften und andere Sanktionen, bei Grundstoffen der Kategorien 1 bzw. 2, darüber hinaus Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten zur Einholung von Erlaubnissen bzw. zur Anzeige von Tätigkeiten, zur Auskunftserteilung, Aufbewahrung von Unterlagen, sowie Buchführung und Kennzeichnung vorgesehen.

Die Kontrollmaßnahmen berücksichtigen je nach Grundstoffkategorie die Eigenschaften, den Handelsumfang und Verwendungszweck

(4) Vgl. auch die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 23.11.1992, über die ab 1.1.1993 beim Außenhandel mit Nicht-EG-Ländern anzuwendenden Kontrollmaßnahmen für bestimmte Chemikalien, um deren Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern (Bundesanzeiger Nr. 232 vom 10. Dezember 1992, S. 9176), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1992 (Bundesanzeiger Nr. 245, S. 9761).

sowie die Zielländer der Grundstoffe. Diesen Gegebenheiten ist der Kontrollaufwand so angepaßt, daß der normale Handelsverkehr nicht über Gebühr erschwert wird.

Bund und Länder werden mit der Durchführung dieses Gesetzes unterschiedlich belastet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten. Ein Mehrbedarf für Personal und Sachkosten ergibt sich bei folgenden Behörden des Bundes:

Im Zollkriminalamt besteht ein Mehrbedarf von 17 Arbeitskräften für die Einrichtung eines notwendigen zusätzlichen Referats.

Im übrigen ist mit einem derzeit nicht quantifizierbaren Personalmehrbedarf für die Betriebsprüfung und Zollfahndung zu rechnen. Auch die Sachkosten sind zur Zeit nicht bezifferbar.

Im Bundesgesundheitsamt ist bei der Bundesopiumstelle mit einem derzeit noch nicht quantifizierbaren Personalmehrbedarf und Folgekosten im Sachmittelbereich zu rechnen.

Darüber hinausgehende Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder lassen sich gegenwärtig noch nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die Überwachung und die Kontrollen nach diesem Gesetz zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen werden. Dies läßt sich derzeit nicht voraussagen. Andererseits kann das Bundesgesundheitsamt Gebühren und Auslagen erheben für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen im Grundstoffverkehr. Die Höhe dieser Einnahmen ist jedoch erst nach Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnung quantifizierbar.

Den am Grundstoffverkehr beteiligten Unternehmen entstehen durch die vom Gesetz geforderten Kontroll- und Meldepflichten für die 22 erfaßten Grundstoffe neue finanzielle Belastungen.

Diese könnten - je nach Grundstoff in unterschiedlichem Ausmaß - im Verhältnis zum gesamten Kostenaufwand für Herstellung, Weiterverarbeitung und Inverkehrbringen von Grundstoffen ins Gewicht fallen.

Die Weitergabe dieser Kosten in Einzelpreisen hängt von der jeweiligen Konjunktur- und Wettbewerbslage ab; ihr Umfang läßt sich nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht auszuschließen. Ausgehend von ihrem Gewicht im Rahmen der Lebenshaltung werden meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau jedoch nicht erwartet.

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 GG bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Dies folgt aus der Regelung des § 26 Abs. 2, die den Landeskriminalämtern ein bestimmtes Unterrichtsverfahren vorschreibt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Die Aussage über den Zweck des Gesetzes soll den Anwendungsbereich der nachfolgenden Einzelvorschriften verdeutlichen. Deren Anwendung wird in Einzelfällen ausdrücklich an diesen Zweck gebunden. Diese Zweckbestimmung entspricht der Kernaussage in den vorerwähnten internationalen Rechtsinstrumenten und Empfehlungen zur Grundstoffkontrolle, zu deren innerstaatlichen Umsetzung dieses Gesetz dienen soll.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen sollen den sachlichen, örtlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes klarstellen. Die Begriffsbestimmung für Grundstoff verweist auf den Anhang der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EWG) Nr. 3677/90. Damit ist zugleich der entsprechende Anhang I der Richtlinie 92/109/EWG erfaßt. Die Begriffsbestimmungen der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr sind einerseits ebenfalls der vorgenannten EWG-Verordnung zu entnehmen, sind aber andererseits auf solche Teile des deutschen Hoheitsgebiets erstreckt worden, die von den gemeinschaftlichen Begriffsbestimmungen nicht erfaßt werden (z.B. die Insel Helgoland). Der Begriff "Herstellen" folgt weitgehend der Begriffsbestimmung des Arzneimittelgesetzes. Auch für den Begriff "Inverkehrbringen" ist die Definition aus dem Arzneimittelgesetz übernommen worden, um Artikel 1 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 92/109/EWG umzusetzen. Hier beinhaltet der Begriff "Inverkehr-

bringen" nicht nur jede Abgabe an Dritte im nationalen Geltungsbereich des Grundstoffüberwachungsgesetzes, sondern auch den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Zu § 3

Die Verbotsvorschrift ist als Anknüpfungstatbestand erforderlich, damit Verstöße gegen die Verbote als Straftat sanktioniert werden können (siehe hierzu § 29 Abs. 1 Nr. 1). Die Verpflichtung zum Erlaß einer solchen Strafvorschrift ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a, iv sowie Buchst. c, ii und iv des Suchtstoffübereinkommens von 1988. Zur Klarstellung ist zu bemerken, daß Ermittlungsmaßnahmen wegen unerlaubter Herstellung von Betäubungsmitteln im Rahmen des in Deutschland betriebenen polizeilichen Monitoring-Systems von diesen Verboten unberührt bleiben.

Zu § 4

Nach Artikel 3 der Grundverordnung sowie nach Artikel 5 der Richtlinie 92/109/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten herbeigeführt wird. In der Bundesrepublik Deutschland ist diese Verpflichtung zum Teil schon dadurch erfüllt, daß die Bundesregierung mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden ein Überwachungssystem für den Verkehr mit Chemikalien, die häufig zur unerlaubten Drogenherstellung mißbraucht werden, vereinbart hat. Diese Zusammenarbeit der Mitgliedsfirmen der Verbände mit staatlichen Institutionen im Rahmen des Monitoring-Systems geht im Hinblick auf die Anzahl der überwachten Chemikalien und Zubereitungen einerseits über die genannten EWG-Vorschriften hinaus. Andererseits wird die Einhaltung dieses freiwilligen Überwachungssystems aber nur von den Mitgliedsfirmen, nicht jedoch von allen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet. Absatz 1 sieht deshalb für alle Wirtschaftsbeteiligten eine rechtliche Verpflichtung vor, alle zumutbaren Vorkehrungen gegen Abzweigungen zu treffen (Nr. 1), einen Verantwortlichen zu bestellen (Nr. 2) und verdächtige Geschäftsvorfälle mitzuteilen (Nr. 3). Im Interesse eines einfachen und schnellen Meldeweges

für die Wirtschaftsbeteiligten wurde hierfür eine einzige Meldestelle geschaffen (siehe hierzu § 6). Insoweit wird das bestehende Monitoringsystem durch dieses Gesetz abgelöst. Absatz 2 regelt wie in § 13 Geldwäschegesetz einen Haftungsausschluß für den redlichen Anzeigenden, damit beabsichtigte Verdachtsmeldungen nicht aus Angst vor rechtlichen Nachteilen unterlassen werden.

Zu § 5

Um den in § 1 genannten Gesetzeszweck zu erreichen, soll der Verkehr mit Grundstoffen in den Betrieben jeweils von einem zuverlässigen Verantwortlichen überwacht werden (Absatz 1). Die Stellung des Verantwortlichen innerhalb des Betriebs muß hierarchisch so hoch angesiedelt sein, daß er alle zur Verhinderung von Abzweigungen notwendigen Maßnahmen durchsetzen kann (Absatz 2).

Zu § 6

Nach Absatz 1 soll die Gemeinsame Stelle Wirtschaftsbeteiligten einen einzigen klaren Meldeweg für Verdachtsfälle eröffnen. Ferner ist die datenschutzrechtliche Verantwortung zu regeln, da auch personenbezogene Daten mitgeteilt werden. Nach Eingang bei der Gemeinsamen Stelle hat diese gemäß Absatz 2 die Meldungen je nach Zuständigkeit in den Verantwortungsbereich des Bundeskriminalamtes oder des Zollkriminalamtes weiterzuleiten. Absatz 3 bestimmt die Funktion der Gemeinsamen Stelle im Hinblick auf die Weiterleitung der Daten an das Bundesgesundheitsamt und bindet sie an die dort genannten Zwecke. Hieraus folgt eine weitere Aufgabe der Gemeinsamen Stelle gemäß § 28.

Zu § 7

Absatz 1 regelt das Erfordernis der Erlaubnis, die nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 92/109/EWG für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Grundstoffen der Kategorie 1 des Anhangs I vorgeschrieben ist. Nach Absatz 2 benötigen Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke keine zusätzliche Erlaubnis nach Absatz 1. Auch Behörden und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 sind vom Erfordernis einer Erlaubnis nach Absatz 1 freigestellt.

Zu § 8

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis muß alle in dieser Vorschrift aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten.

Zu § 9

Eine Erlaubnis ist zu versagen, sobald einer der in Absatz 1 abschließend aufgezählten Versagungsgründe vorliegt. Die Anforderungen an "ausreichende Sicherungen" (Absatz 1 Nr. 4) für Grundstoffe der Kategorie I müssen nicht dem Niveau entsprechen, das für Betäubungsmittel gilt. Entscheidend ist auch hier, daß die Sicherungen die Erreichung des Gesetzeszweckes (§ 1) bestmöglich gewährleisten. Bei Vorliegen der in Absatz 2 genannten Versagungsgründe entscheidet das Bundesgesundheitsamt im Rahmen eines gebundenen Ermessens.

Zu §§ 10 bis 12

Die Vorschriften enthalten nähere Regelungen über die Erteilung, mögliche Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie den Widerruf der Erlaubnis.

Zu § 13

Da nach Artikel 2 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) 3677/90 eine Erlaubnis auch für Tätigkeiten bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen vorgeschrieben ist, sollen die Vorschriften der §§ 7 bis 12 für diese Erlaubnisse entsprechende Anwendung finden.

Zu § 14

Zwecks Umsetzung des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 92/109/EWG begrenzt Absatz 1 den Kreis der Berechtigten, die in Anlage I Kategorie 1 bezeichnete Grundstoffe erhalten dürfen, auf die Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 bzw. diejenigen, die aus den zu § 7 Abs. 3 oder § 32 erläuterten Gründen keiner Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 bedürfen.

Absatz 2 stellt klar, daß die Abgabebeschränkungen nach Absatz 1 nicht bei der speziell geregelten Ausfuhr von Grundstoffen gelten.

Zu § 15

Die Vorschrift dient zur Umsetzung der in Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/109/EWG geregelten Eintragungs- bzw. Bekanntgabepflicht für Hersteller oder Inverkehrbringer der in der Kategorie 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 bezeichneten Grundstoffe. Inhaber einer Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke sowie Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke sind ausgenommen, da die verlangten Angaben den zuständigen Behörden jeweils anderweitig bekanntgemacht werden. Die Bestätigung des Bundesgesundheitsamtes nach Satz 3 dient zum Nachweis der erfolgten Anzeige. Nach der in bezug genommenen Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 bestehen weitere Anzeigepflichten auch für Grundstoffe nach Kategorie 3.

Zu § 16

Absatz 1 dient zur Umsetzung des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 92/109/EWG, der beim Inverkehrbringen von Grundstoffen der Kategorien 1 und 2 eine ausreichende Dokumentation in den für das Inverkehrbringen benötigten Papieren vorschreibt. Die Erklärung nach Absatz 1 Nr. 4 geht über den Inhalt der üblichen Handelsunterlagen hinaus. Die Erklärung des Kunden soll dem Lieferanten die Identifizierung verdächtiger Bestellungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3) erleichtern und ihm seine besondere Sorgfaltspflicht im Verkehr mit Grundstoffen vergegenwärtigen. "Kunde" ist immer der Rechnungsempfänger. Dieser ist nicht notwendig auch der Warenempfänger.

Absatz 2 schreibt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist vor und regelt gleichzeitig die alternative Möglichkeit sowie die Voraussetzungen für die Speicherung der Dokumente auf Datenträgern. Beim Inverkehrbringen von Kleinmengen im Sinne des Absatzes 3 sind die Wirtschaftsbeteiligten von den Dokumentationspflichten befreit.

Zu § 17

Artikel 2 Nr. 3 der Richtlinie und Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 sehen für Grundstoffe eine Etikettierungspflicht vor. Sie wird für die Richtlinie in § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 umgesetzt und im übrigen in § 17 Abs. 1 Satz 3 bis

5 näher geregelt. Letztere Regelungen ergänzen nach Absatz 2 auch die unmittelbar geltende Kennzeichnungspflicht nach der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90.

Zu § 18

Für die Überwachung der Inhaber von Erlaubnissen, Ausfuhrgenehmigungen, offenen Einzelgenehmigungen sowie der Anzeigenden (§ 15) benötigt das Bundesgesundheitsamt die Angaben, zu deren Meldung § 18 verpflichtet. Dieser dient somit zur Umsetzung des Artikels 5 (2. Anstrich) der Richtlinie 92/109/EWG, des Artikels 3 (2. Anstrich) der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 sowie des Artikels 5 Abs. 4 Buchst. e (Satz 2) der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92. Nach Absatz 7 stehen die Meldungen auch den dort genannten Behörden bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung. Entsprechend dem Erfordernis, nach § 26 Mitteilungen über den Verdacht einer Straftat dem Bundeskriminalamt zugänglich zu machen, besteht dieses Erfordernis für die in § 18 Abs. 1 bis 3 genannten Meldeinhalte in gleicher Weise. Das Bundeskriminalamt benötigt diese Meldeinhalte zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 dieses Gesetzes im nationalen wie im internationalen Bereich sowie zur etwaigen Umsetzung seiner originären Ermittlungskompetenz. § 18 Absatz 7 trägt im übrigen nicht nur den Erfordernissen von Bundeskriminalamt/Zollkriminalamt Rechnung, sondern in gleicher Weise denen des Bundesgesundheitsamtes. Diesem wird hierdurch ermöglicht, bei einer entsprechenden Bewertung des Sachverhaltes von sich aus dem Bundeskriminalamt/Zollkriminalamt prüfungsrelevante Sachverhalte vor dem Hintergrund des § 1 dieses Gesetzes mitzuteilen.

Zu § 19

Absatz 1 gibt dem Zollkriminalamt über die vorgenannten Informationswege hinaus die Befugnis für einen automatisierten Datenabruf beim Bundesgesundheitsamt.

Dem Bundesgesundheitsamt stehen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde Daten zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Erlaubniserteilung, Ausfuhren und Genehmigungen erhoben werden. Zur Wahrnehmung der dem Zollkriminalamt obliegenden Aufgaben bei der Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen ist ein Zugriff auf diese Daten aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

- Das Zollkriminalamt ist Koordinierungsstelle der Zollbehörden für die Überwachung von Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 2). Es muß in diesem Zusammenhang in der Lage sein, den Zollstellen ohne Verzögerung Informationen zu übermitteln, die zur effektiven Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen bei den Zollstellen im Zusammenhang mit der zollamtlichen Abfertigung ein Verdacht auf einen Verstoß gegen § 3 vorliegt. Gleichzeitig müssen diese Informationen auch nach Dienstschluß vom Zollkriminalamt an die betreffenden Zollstellen übermittelt werden können, da dort rund um die Uhr abgefertigt wird.
- Außerdem ist das Zollkriminalamt Koordinierungsstelle für die Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes (§ 5 a FVG). Gerade in Ermittlungsverfahren ist ein schneller Informationsfluß für den Erfolg der Ermittlungen unerläßlich. Auch hier müssen die Informationen ganztägig übermittelt werden können.
- Ferner ist das Zollkriminalamt Korrespondenzbehörde gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) 3677/90 in Verbindung mit § 25 Absatz 3. Um auch in diesem Bereich schnell reagieren zu können, muß das Zollkriminalamt in der Lage sein, auf die erforderlichen Daten ohne Verzögerung zugreifen zu können. Deshalb kommt nur ein automatisiertes Abrufverfahren in Betracht, da es rund um die Uhr einen schnellen Zugriff auf die entsprechenden Daten ermöglicht.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Einrichtung dieses Abrufverfahrens. Absatz 3 regelt die Zulässigkeit des Datenabrufs im Einzelfall, überträgt dem Zollkriminalamt die Verantwortung dafür und dem Bundesgesundheitsamt die Überprüfung der Zulässigkeit durch Stichproben.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen für das Herstellen und Inverkehrbringen sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Grundstoffen in Anlehnung an die entspre-

chenden Vorschriften des Betäubungsmittel- (Nr. 1 bis 3) bzw. Chemikaliengesetzes (Nr. 4). Die insbesondere in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehenen Eingriffsbefugnisse der Überwachungsbehörden sind schon im Vorfeld eines strafrechtlichen Verdachts erforderlich, da der Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Drogenherstellung nur dann wirksam vorgebeugt werden kann, wenn die gesamte Handelskette vom Hersteller bis zum Empfänger lückenlos überwacht werden kann. Satz 2 Nr. 3 gestattet im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 2 GG keine Durchsuchungen von zu Wohnzwecken dienenden Räumen. Die Auferlegung eines Verfügungsverbotes nach Absatz 2 im Falle, daß der Verdacht der Verletzung des § 3 dieses Gesetzes besteht, ist erforderlich, um zu verhindern, daß die Grundstoffe über eine andere Zollstelle ein-, aus- oder durchgeführt werden, bevor der Sachverhalt geklärt ist.

Zu § 21

Absatz 1 nennt Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Wirtschaftsbeteiligten bei der Überwachung von Grundstoffen, die sich in ihrem Besitz befinden. Auch diese Mitwirkungspflichten sind schon im Vorfeld eines strafrechtlichen Verdachts aus den zu § 20 erläuterten Gründen unverzichtbar. Absatz 2 regelt ein Auskunftsverweigerungsrecht in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung sowie eine Belehrungspflicht. Im übrigen richtet sich der Grad der verlangten Duldung und Mitwirkung nach dem Schadensausmaß einer möglichen Abzweigung zum Zwecke der unerlaubten Drogenherstellung.

Zu § 22

Die Vorschrift bestimmt die Art und Weise einer Probenahme, deren Notwendigkeit sich im Rahmen der Überwachung von Grundstoffen bei Wirtschaftsbeteiligten ergibt. Die Vorschrift ist ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes nachgebildet.

Zu § 23

Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, daß das Bundesgesundheitsamtes Gebühren und Auslagen erhebt; Absatz 2 enthält die Ermächtigung für das federführende Bundesministerium, im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Gebührenrecht zuständigen Bundesmi-

nisterium des Innern sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft, die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Kostenhöhe durch Rechtsverordnung im einzelnen näher zu bestimmen.

Zu § 24

Nach Absatz 1 unterliegt die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen sowie auch der Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Inverkehrbringen) der Überwachung durch die Zollbehörden. Mit den erforderlichen Koordinierungsaufgaben ist das Zollkriminalamt betraut. Als Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes verfügt das Zollkriminalamt über Informationen von in- und ausländischen Zolldienststellen und anderen nationalen und internationalen Verwaltungsbereichen und vermag deshalb den notwendigen Abgleich mit dem Informationsaufkommen der Überwachungsbehörden und die entsprechende Auswertung vorzunehmen.

Das Bundesgesundheitsamt überwacht entsprechend Absatz 2 das Herstellen und Inverkehrbringen innerhalb Deutschlands, soweit dies in der Richtlinie 92/109/EWG oder der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 vorgeschrieben ist.

Absatz 3 ist die Rechtsgrundlage dafür, daß als Korrespondenzbehörden im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 gemäß Artikel 7 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 das Bundesgesundheitsamt, das Zollkriminalamt sowie die Gemeinsame Stelle nach § 6 benannt worden sind.

Zu § 25

Absatz 1 regelt die Mitwirkungsmöglichkeit der Beamten des Bundesgrenzschutzes und der Bayerischen Grenzpolizei im Rahmen der in § 24 Abs. 1 festgelegten Überwachungszuständigkeit.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, die sich erst bei der Zollabfertigung ergeben - z.B. unrichtige Etikettierungen oder Mengenangaben - denjenigen Behörden rechtzeitig mitgeteilt werden, die im Rahmen der Überwachung, Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr (Zollbehörden) oder bei der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen (Bundes-

gesundheitsamt) einen Aufschub der Ausfuhr bis zur Klärung des Sachverhalts oder eine Untersagung der Ausfuhr verfügen können.

Zu § 26

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlagen für den behördeninternen Informationsaustausch. Die gegenseitigen Unterrichtungspflichten stellen sicher, daß den nationalen Strafverfolgungsbehörden gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten die notwendigen Informationen zur Aufgabenerledigung zeitnah zur Verfügung stehen. Das Bundeskriminalamt hat ungeachtet eigener Strafverfolgungskompetenzen auch in Ausübung seiner gesetzlichen Zentralstellenfunktion den Polizeien der Länder die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Dies setzt voraus, daß die nach § 24 zuständigen Überwachungsbehörden Verdachtsfälle untereinander mitteilen.

Absatz 1 regelt die Pflichten und Befugnisse der Überwachungsbehörden im Sinne des § 24 zur Unterrichtung des Zollkriminalamtes bzw. der Gemeinsamen Stelle nach § 6 über Verdachtsfälle einer Straftat, die sich bei der Überwachung ergeben haben sowie die Befugnisse dieser Empfangsbehörden zur Weiterleitung der Informationen an das Bundeskriminalamt bzw. an das Zollkriminalamt.

Das Bundesgesundheitsamt soll nach Absatz 2 bei Entscheidungen im Grundstoffverkehr, z.B. bei Zweifeln über die Zuverlässigkeit eines Wirtschaftsbeteiligten im Einzelfall, auch über einschlägige Erkenntnisse im Polizei- bzw. Zoll-Bereich unterrichtet werden. In den Fällen des Satzes 2 muß jedoch eine Mitteilung an das Bundesgesundheitsamt unterbleiben. Absatz 3 ergänzt die Übermittlungspflicht des Bundesgesundheitsamtes nach Absatz 1 Satz 3 in den Fällen, in denen kein Verdacht einer Straftat vorliegt. Absatz 4 gestattet die Verwendung der nach § 25 übermittelten Daten nur für die gesetzlich bestimmten Zwecke.

Zu § 27

Diese Bestimmung regelt - entsprechend anderen einschlägigen Gesetzen - die Befugnisse der Hauptzollämter und der Zollfah-

dungsämter im Rahmen von Ermittlungsverfahren betreffend Verstöße gegen die Straf- oder Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes.

Zu § 28

Die Vorschrift dient dazu, die in Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 bzw. Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/109/EWG vorgesehene Unterrichtung der EG-Kommission sicherzustellen. Zuständige Behörde für die Unterrichtung der EG-Kommission ist das Bundesgesundheitsamt.

Zu § 29

Absatz 1 Nr. 1 enthält die zur Umsetzung der in Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a, iv sowie Buchst. c, ii, iv des Suchtstoffübereinkommens von 1988 genannten Straftatbestände im Verkehr mit Grundstoffen erforderliche Strafvorschrift.

Absatz 1 Nr. 2 sanktioniert Verstöße gegen die Erlaubnispflichten beim Herstellen und Inverkehrbringen nach den §§ 7 oder 13 dieses Gesetzes. Absatz 1 Nr. 3 enthält ein Blankett, das diejenigen Tatbestände bei Verstößen gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Gemeinschaft unter Strafe stellt, die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 bezeichnet werden. Hierunter fallen auch die im Gemeinschaftsrecht geregelten Erlaubnis- und Genehmigungspflichten. Durch die Strafvorschriften der Nr. 2 und 3 wird zugleich das Sanktionsgebot im jeweiligen Artikel 8 der vorgenannten Rechtsakte der EWG erfüllt. Die Strafraumen, die Strafbarkeit des Versuchs (Absatz 2), die Bestrafung "besonders schwerer Fälle" (Absatz 3) sowie die Bewehrung der fahrlässigen Tatbegehung (Absatz 4) sollen für Straftaten mit Grundstoffen die gleichen Sanktionsbedingungen schaffen wie für entsprechende Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Zu § 30

Die Bußgeldvorschriften dienen dazu, vor allem Verfahrensverstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Hierzu gehören insbesondere Verstöße gegen Melde-, Dokumentations-, Mitwirkungs- und Etikettierungspflichten. § 30 dient somit ebenfalls zur Umsetzung des jeweiligen Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90

und der Richtlinie 92/109/EWG. In Bezug auf das Blankett in Absatz 1 Nr. 9 in Verbindung mit Absatz 3 gilt das zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 Gesagte entsprechend. Die mögliche Höhe der Geldbuße wird wie im Betäubungsmittelgesetz auf bis zu 50.000 DM festgesetzt. Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften ist für das erfolgreiche Aufspüren verdächtiger Lieferungen von Grundstoffen ausschlaggebend. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften sind zugleich wettbewerbsschädlich und können die Abwicklung des regulären Warenverkehrs mit Grundstoffen empfindlich stören.

Zu § 31

Die Einziehung von sogenannten Beziehungsgegenständen ist für eine wirkungsvolle Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz unerlässlich. Auch diese Vorschrift dient daher zur Umsetzung der in den Begründungen zu den §§ 29 und 30 genannten Rechtsakte der EWG.

Zu § 32

Diese Vorschrift enthält die für den Grundstoffverkehr der Bundeswehr erforderlichen Sonderregelungen.

Zu § 33

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, des Innern und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, ergänzende Vorschriften zur Kontrolle und Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen zu erlassen.

Zu § 34:

Die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes sind erforderlich, um die darin bereits enthaltenden Vorschriften über Grundstoffe nunmehr in das spezielle Grundstoffüberwachungsgesetz zu übernehmen. Dies betrifft die Verbotsvorschrift des § 18 a BtMG (Nummer 1), die jetzt in § 3 GÜG übernommen wird, sowie die Strafvorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 11 BtMG, die jetzt in § 29 Abs. 1 Nr. 1 GÜG enthalten ist (Nummer 2 Buchstabe a). Die übrigen Änderungen des BtMG sind redaktionelle Folgen der Änderungen zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a.

935/93

- 43 -

Zu § 35

Für das Inkrafttreten ist eine mindestens fünfmonatige Vorlaufzeit vorgesehen, damit in der Wirtschaft und Verwaltung die notwendige Zeit für die administrative Vorbereitung zur Anwendung des Gesetzes zur Verfügung steht.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können (Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

Der Bundesrat hat in seiner 665. Sitzung am 4. Februar 1994 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte
Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können
(Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

1. Zu § 2 Nr. 9

§ 2 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Inverkehrbringen:

das Eröffnen der tatsächlichen Verfügung über Grundstoffe für einen
Dritten."

Begründung:

Die Begriffsbestimmung des Entwurfes lehnt sich an § 4 Abs. 17 des Arzneimittelgesetzes an, weicht indessen von dem Verständnis des "Inverkehrbringens" im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes ab. Insbesondere wird hierunter im Betäubungsmittelgesetz nicht die Vorratshaltung verstanden. Auch Artikel 1 Abs. 2 b der Richtlinie 92/109/EWG des Rates vom 14.12.1992 geht von einem anderen Verständnis aus, indem jede Abgabe - kostenlos oder gegen Bezahlung - von in der Gemeinschaft hergestellten oder in den freien Verkehr gebrachten, erfaßten Stoffen an Dritte als Inverkehrbringen definiert wird. Wegen der ähnlichen Regelungsmaterie sollte sich das Gesetz am Sprachgebrauch des Betäubungsmittelgesetzes orientieren.

2. Zu § 3

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist sicherzustellen, daß § 3 dem Ermittlungsziel der Feststellung illegaler Betäubungsmittel-Labore nicht entgegensteht. Den Strafverfolgungsbehörden muß die Möglichkeit erhalten bleiben, zu diesem Zweck "kontrollierte Lieferungen" durchführen zu können.

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind die Wörter "der ihnen zumutbaren" durch die Wörter "im Verkehr erforderlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf verpflichtet in § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Wirtschaftsbeteiligten, "im Rahmen der ihnen zumutbaren Sorgfalt" Vorkehrung zu treffen, um eine mißbräuchliche Verwendung von Grundstoffen zu verhindern. Es ist unklar, ob damit die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder ein objektiver Begriff gemeint ist, der die Zumutbarkeit besonders hervorhebt. Deswegen sollte auf den üblichen Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) zurückgegriffen werden.

4 . Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Teilsatz 1 sind
die Worte "der Gemeinsamen Stelle nach § 6"
durch die Worte "dem örtlich zuständigen Landeskriminalamt"
zu ersetzen.
- b) Am Ende ist folgender Satz anzufügen:
"Das örtlich zuständige Landeskriminalamt unterrichtet über eingehende Mit-
teilungen unverzüglich die Gemeinsame Stelle nach § 6."

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt bisher keine Zuständigkeiten der Landeskriminalämter. Die für wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Zusammenarbeit zwischen Industrie und Polizei ist aber vor allem im örtlichen Bereich notwendig. Die bisher im Rahmen des Monitoring-Systems bestehenden Kontakte sollen so gezielt beibehalten werden. Der Industrie soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich mit der Länderpolizei in Verbindung zu setzen. Um - wie auch die Begründung zu § 4 ausweist - einen einfachen und schnellen Meldeweg für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen, muß dies sinnvollerweise über das LKA erfolgen, denn dort werden auch überwiegend - wie bisher - die strafprozessual notwendigen Maßnahmen veranlaßt werden, die sich im übrigen auch auf im örtlichen Zuständigkeitsbereich bleibende Fälle beziehen können.

5. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2

sind nach dem Wort "Bundeskriminalamt"
ein Komma und die Worte "das zuständige Landeskriminalamt"
einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß die Gemeinsame Stelle Mitteilungen über Verdachtsfälle je nach Zuständigkeit an das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt weiterleitet. Hierzu gehören auch Mitteilungen über den Verdacht von Straftaten, deren Bearbeitung in die Zuständigkeit der Länderpolizeien fällt. Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß eine Weiterleitung der Mitteilungen durch die Gemeinsame Stelle unmittelbar auch an das zuständige Landeskriminalamt gewährleistet ist.

6. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 ist in Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Begründung:

§ 6 Abs. 2 wird, soweit der Bereich der Strafverfolgung betroffen ist, der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Es ist klarzustellen, daß die Pflicht, die Staatsanwaltschaft zu unterrichten, von der vorgesehenen Regelung nicht berührt wird.

7. Zu § 7 Abs. 4 - neu -

In § 7 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Von der Erlaubnis nach Absatz 2 und der Erlaubnisfreiheit nach Absatz 3 Nr. 1 werden nur die apothekenüblichen Grundstoffmengen erfaßt."

Begründung:

Die Erlaubnis für Apotheker und Betreiber einer tierärztlichen Hausapotheke sollte auf apothekenübliche Grundstoffmengen begrenzt werden, um eine Umgehung des Grundstoffüberwachungsgesetzes zu verhindern.

8. Zu § 16 Abs. 4 - neu -

In § 16 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Rechtsverordnungen über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen bleiben unberührt."

Begründung:

In der Chemikalienverbotsverordnung werden für bestimmte besonders gefährliche Stoffe, die auch vom GÜG erfaßt werden, bei ihrer Abgabe an Dritte Erlaubnis-, Anzeige-, Informations- und Aufzeichnungspflichten des Abgebenden festgelegt. Diese Vorschriften sind aus Gründen der Vollzugs- und Rechtsvereinfachung neben denen des GÜG anzuwenden. Auf die vergleichbare Regelung in § 17 GÜG zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung wird verwiesen.

9. Zu § 18 Abs. 7

§ 18 Abs. 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "und die Zollbehörden für den in § 1 genannten Zweck" sind durch die Wörter ", die Zollbehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte für die in § 1 genannten Zwecke" zu ersetzen.
- b) Nach dem Wort "Finanzverwaltungsgesetz" sind die Wörter "sowie zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung, daß die Meldungen an das Bundeskriminalamt weitergeleitet werden dürfen, greift zu kurz. Im Hinblick auf die Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft sollte im Gesetz klargestellt werden, daß auch dieser die Meldungen übermittelt werden dürfen. Gleiches gilt für die Gerichte, die die Daten als Grundlage für eine Verurteilung oder Freisprechung benötigen.

10. Zu § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1

In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 sind die Wörter "wobei sich die beauftragten Personen davon zu überzeugen haben" durch die Wörter "wobei die beauftragten Personen zu prüfen haben" zu ersetzen.

Begründung:

Hinsichtlich des Rechtes der beauftragten Behörden, Grundstücke etc. zu betreten und zu besichtigen, besteht eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht des zur Auskunft Verpflichteten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1), die bußgeldbewehrt ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 8). Der Wortlaut der zugrundeliegenden Grundnorm ist insoweit nicht eindeutig, als sich die beauftragten Personen von der Rechtmäßigkeit des vorgefundenen Zustandes "zu überzeugen" haben und eine Ordnungswidrigkeit bereits in dem Fall angenommen werden könnte, daß sich die Behörden hiervon nicht überzeugen können. Demgegenüber geht es jedoch in diesem Zusammenhang darum, daß die beauftragten Behörden die Möglichkeit der Prüfung erhalten.

11. Zu § 26 Abs. 1 Satz 4

In § 26 Abs. 1 Satz 4

sind nach den Worten "das Zollkriminalamt"

die Worte "sowie das zuständige Landeskriminalamt"

einzufügen.

Begründung:

Bei Verdacht einer Straftat nach § 29 GÜG ist auch die Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes geboten.

12. Zu § 26 Abs. 1 Satz 5 - neu -

In § 26 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"§§ 161, 163 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt."

Begründung:

Die Vorschrift, wonach das Zollkriminalamt oder die Gemeinsame Stelle von Straftaten nach § 6 unterrichtet wird, wird der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft nicht gerecht. Es ist klarzustellen, daß die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unberührt bleibt.

13. Zu § 26 Abs. 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob als Folgeänderung zu § 6 eine Überarbeitung der unübersichtlich erscheinenden Unterrichtungspflichten gemäß § 26 Abs. 1 geboten ist.

Begründung:

Die in § 6 vorgesehene Gemeinsame Stelle von Zollkriminalamt und Bundeskriminalamt soll Mitteilungen an das Bundeskriminalamt oder das Zollkriminalamt weiterleiten (§ 6 Abs. 2). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Überprüfung des § 26 Abs. 1 angebracht, der die wechselseitige Unterrichtung des Bundeskriminalamtes und des Zollkriminalamtes nochmals regelt.

14. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem Wort "herstellt," das Wort "erwirbt," einzufügen.

Begründung:

In § 29 Abs. 1 Nr. 2 muß auch der unerlaubte Erwerb der in Anlage I Kategorie 1 bezeichneten Grundstoffe einbezogen werden, da § 7 Abs. 1 des Entwurfs die Erlaubnispflicht auch auf den Erwerb der in Anlage I Kategorie 1 bezeichneten Grundstoffe erstreckt. Ein sachlicher Grund dafür, die Strafandrohung nicht auf den unerlaubten Erwerb zu erstrecken, ist nicht ersichtlich.

15. Zu § 34

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 34 dahin gehend zu ergänzen, daß zu einer Neubekanntmachung des Betäubungsmittelgesetzes ermächtigt wird.

Begründung:

§ 29 des Betäubungsmittelgesetzes ist in jüngster Zeit durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15.7.1992 (BGBl. I S. 1302), Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 9.9.1992 (BGBl. I S. 1593) sowie durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20.12.1988 gegen den unerlaubten Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 2.8.1993 (BGBl. I S. 1407) geändert worden. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung empfiehlt es sich, die nunmehr beabsichtigte weitere Änderung dieser Vorschrift zum Anlaß für eine Neubekanntmachung des Betäubungsmittelgesetzes zu nehmen.

16. Zu § 34 Nr. 4 Buchstabe a (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 34 Nr. 4 Buchstabe a zu streichen ist.

Begründung:

Die beabsichtigte Ersetzung des Wortes "Zurückstellung" durch das Wort "Zustimmung" in § 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG ist entgegen der Begründung zu § 34 des Gesetzentwurfes (S. 42, letzter Satz) keine redaktionelle Folge der durch das GÜG bedingten Änderungen des BtMG.

§ 35 Abs. 2 Satz 3 BtMG knüpft korrekt an § 35 Abs. 2 Satz 2 BtMG an. Danach kann der Verurteilte die Verweigerung der Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung anfechten. Das OLG entscheidet über die Verweigerung der Zustimmung, kann diese selbst erteilen und zugleich über die Ablehnung der Zurückstellung entscheiden, d.h. diese gewähren. Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.